

## **Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für den Fachbereich Erd- und Grundbau**

### **Zuständige Behörde:**

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 130670

Fax: +49 211 13067150

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Staatlich anerkannte Sachverständige (saSV) sind Experten in bestimmten Fachbereichen, die durch eine umfangreiche Prüfung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW nachgewiesen haben, dass sie neben langjähriger Berufserfahrung über eine besondere Sachkunde in ihren Fachbereichen verfügen. Sie sind berechtigt, je nach Fachbereich gesetzlich vorgeschriebene Nachweise aufzustellen, Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen.

Zu den Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Bereich Erd- und Grundbau gehören insbesondere die Prüfung der Standsicherheit auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus durch

- Prüfung der Boden – Bauwerk – Wechselwirkung
- Prüfung der Sicherheit der Gründung von baulichen Anlagen
- Prüfung der getroffenen Annahmen und bodenmechanischen Kenngrößen
- Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit (§ 19 SV-VO).

Dabei müssen durch den Antragsteller beispielsweise folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder einer anerkannten ausländischen Hochschule
- neun Jahre Berufserfahrung im Bauwesen (davon mind. drei Jahre Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen im Erd- und Grundbau)
- Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung erstellten Baugrundgutachten, von denen zwei die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben belegen
- keine Beteiligung an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen
- Anerkennung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den bei der Bundesingenieurkammer eingerichteten Beirat für Erd- und Grundbau

Zur Information:

Bei dem zuvor genannten Beirat handelt es sich um das Gremium, das bislang beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) die Anerkennung der in das Verzeichnis einzutragenden Erd- und Grundbauinstitute vorgenommen hat.

### **Weitere Informationen**

Mit der Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger sind zahlreiche Pflichten verbunden wie beispielsweise

- Unparteiliche und gewissenhafte Ausübung der Tätigkeit gemäß geltenden Rechts
- Persönliche Aufgabenerfüllung; der Einsatz von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern muss voll überwacht werden können.
- Sie dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie ausreichend gegen Haftpflichtansprüche versichert sind.
- Ist ein Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich zuzuordnen, für den keine Anerkennung vorliegt, muss in Abstimmung mit den Auftraggebern ein für den betreffenden Fachbereich anerkannter Sachverständiger hinzugezogen werden.
- Staatlich anerkannte Sachverständige sind verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau NRW, der Architektenkammer NW oder anderer Fortbildungsträger teilzunehmen.

Durch die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger dokumentieren Sie Kompetenz und Verantwortung auf höchstem Niveau. Mit dem Erwerb dieser zusätzlichen Qualifikation erreichen Sie eine deutlich verbesserte Positionierung am Markt und verbessern Ihre Chancen, neue Kundenaufträge zu akquirieren, indem Sie sich ein zusätzliches eigenständiges Betätigungsfeld erschließen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Homepage der Ingenieurkammer Bau NRW](#).

### **Formulare**

[Antrag für die staatlich anerkannten Sachverständigen für den Erd- und Grundbau](#)

### **Formulare der Ingenieurkammer Bau-Nordrhein-Westfalen für EU-Bürger**

Zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie stellt die Ingenieurkammer-Bau NRW verschiedene Formulare für EU-Bürger bereit, die in Nordrhein-Westfalen Dienstleistungen in den Bereichen

- Standsicherheit,
- baulicher Brandschutz,
- Erd- und Grundbau,
- Schall- und Wärmeschutz oder
- Bauvorlageberechtigung

erbringen möchten.

Die näheren Informationen können Sie dem derzeit im Aufbau befindlichen [Formularpool der Ingenieurkammer-Bau NRW für EU-Bürger](#) entnehmen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) - nicht älter als sechs Monate -
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW
- Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW)
- zwei anspruchsvolle Baugrundgutachten, mit der die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben belegt wird
- Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen Geräte für die Baugrundbegutachtung

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

### **Kosten**

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 250,00 € bis 450,00 € für die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau
- 200,00 € für die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden und die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO erfüllen

- 100,00 € für die Eintragung von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden, jedoch die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO nicht erfüllen

Neben diesen Gebühren wird für die Einschaltung des Fachbeirats bei der Bundesingenieurkammer eine Auslage in Höhe von 1 500,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben.

Nach Vorprüfung Ihres Antrags erhalten Sie mit der entsprechenden Eingangsbestätigung einen vorläufigen Gebührenbescheid. Bitte zahlen Sie die Gebühr erst nach Vorlage dieses Bescheides.

### **Rechtsgrundlagen**

- § 39 Absatz 1 Nr. Baukammergesetz NRW
- § 85 Absatz 2 Nr. 4 Bauordnung NRW
- Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige

### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.